



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

29.11.2023

Erläuterungen zur Revision vom November 2023 der Niederspannungs-Installationsverordnung

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundzüge der Vorlage.....	1
2.	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden	1
3.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	1
4.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	1

1. Grundzüge der Vorlage

Für die Erlangung einer Kontrollbewilligung nach Artikel 27 Absatz 1 der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001 (NIV; SR 734.27) ist seit 1. Januar 2018 – alternativ zur vorliegend nicht interessierenden Fachkundigkeit – das Bestehen der Berufsprüfung als Elektroprojektleiterin bzw. -leiter Installation und Sicherheit Voraussetzung. Diese Berufsprüfung ist eine Weiterentwicklung der vormals Voraussetzung bildenden Berufsprüfung Elektro-Sicherheitsberater resp. -beraterin und umfasst zusätzlich einen Prüfungsteil «Projektführung». Für die Wahrnehmung der Kontrolltätigkeit nach NIV sind indes keinerlei Kenntnisse in Projektführung erforderlich; mit der vorliegenden Änderung soll diesem Umstand Rechnung getragen und die Anforderungen wiederum auf das erforderliche Mass beschränkt werden.

Bei dieser Gelegenheit wird ausserdem eine sprachliche Ungereimtheit in Artikel 34 Absatz 1 beseitigt.

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die Änderungen bewirken weder für den Bund, die Kantone noch die Gemeinden Mehraufwand in personeller oder finanzieller Hinsicht.

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Vorlage hat insofern positive Auswirkungen auf die Wirtschaft, als die Erschwerung des Zugangs zu einer Kontrollbewilligung zurückgenommen wird, was den Fachkräftemangel in der Branche etwas entschärfen dürfte. Für Umwelt und Gesellschaft zeitigt die Vorlage keine Auswirkungen.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 27 Abs. 1 Bst. a

Bis 31. Dezember 2017 setzte die NIV in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a zur Erlangung der Kontrollbewilligung alternativ zur Fachkundigkeit das Bestehen der Berufsprüfung als Elektro-Sicherheitsberater resp. -beraterin (Elektro-Kontrolleur/Chefmonteur) voraus. Mit Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnungen für die Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen wurde diese Berufsprüfung weiterentwickelt zur Berufsprüfung Elektroprojektleiter Installation und Sicherheit. Im Zuge der Revision der Prüfungsordnungen wurde der Verweis in Artikel 27 Absatz 1 NIV entsprechend angepasst, so dass seit 1. Januar 2018 für die Erlangung einer Kontrollbewilligung das Bestehen der Berufsprüfung als Elektroprojektleiterin bzw. -leiter Installation und Sicherheit vorausgesetzt wird.

Die Berufsprüfung als Elektroprojektleiterin bzw. -leiter Installation und Sicherheit umfasst neben der Prüfung sicherheitsrelevanter Kompetenzen auch die Prüfung der Fähigkeiten in Projektführung. Für die korrekte Ausübung der Kontrolltätigkeiten gemäss NIV sind indes nach wie vor keine Kenntnisse in Projektführung erforderlich (vgl. Artikel 8 Absatz 3 NIV betreffend Praxisprüfung zur Erlangung der Fachkundigkeit). Indem neu in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a NIV das Bestehen der Fächer, in denen die sicherheitsrelevanten Kompetenzen geprüft werden, vorausgesetzt wird, wird der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verwirklicht. Die Sicherheit elektrischer Installationen bleibt gewährleistet.

Art. 34 Abs. 1

Mit der sprachlichen Anpassung, welche nur den deutschen und französischen Text betrifft, wird keine materielle Änderung herbeigeführt, sondern einzig die Bezeichnung der vom Inspektorat beaufsichtigten Durchführungsorgane präzisiert.